

Stellungnahme zum Ministerialentwurf, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert werden soll:

Ich beschränke mich auf die geplante Erweiterung des Tätigkeitsvorbehalts von Ärzten um Alternativ- und Komplementärmedizin (§ 2 Abs 2) sowie das geplante vollständige Verbot der Anwendung von "irrationalen Methoden", soweit sie nicht ohnehin Ärzten vorbehalten sind (§ 199).

Hauptargument für die beabsichtigte Regelung ist ein vom Verwaltungsgerichtshof zu GZl. Ro 2017/11/0018 entschiedener Fall eines "Geistheilers"/Reiki-Meisters, dem sich eine schwer krebserkrankte, später verstorbene Frau nach der zweiten erfolglosen Chemotherapie anvertraut hat. Die beabsichtigte Regelung schließt eine Lücke zum Schutze verzweifelter Patienten, mit denen "Wunderheiler" ihr Geld verdienen würden. Man geht davon aus, dass dem Bedürfnis der Menschen nach irrationalen Methoden besser/sicherer entsprochen werde, wenn diese ausschließlich von Ärzten angeboten werden.

Mit Blick auf verfassungsrechtliche Grundsätze widerspreche ich dem in mehrerlei Hinsicht:

Gleichheitsgrundsatz:

Der Großteil der als "irrational" oder "alternativ" bezeichneten Methoden wurde nicht auf dem der Medizin zu Grunde liegenden Konzept von Anatomie und Physiologie entwickelt, sondern auf Basis anderer Konzepte, z.B. jenem der "Energie", die der Humanmedizin unbekannt sind. Dementsprechend bedarf es zu deren Anwendung keiner medizinischen Vorbildung. Außerdem ist nicht bekannt, dass die medizinischen Therapien durch die gleichzeitige Anwendung "irrationaler" Methoden in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt würden.

Die Erweiterung des ärztlichen Berufsvorbehalts, der in erster Linie dem Schutz des langwierig und aufwendig erworbenen Wissens und Könnens vor unqualifizierter Konkurrenz dient, auf nichtwissenschaftliche Methoden, die weder im Medizinstudium gelehrt werden noch zu ihrer Aneignung und Anwendung eines Medizinstudiums bedürfen, **entbehrt jeder Sachlichkeit.**

Legalitätsprinzip:

Die nicht weiter definierte Wortwahl "komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren" ist angesichts der enormen Methodenvielfalt in diesem Bereich **nicht ausreichend konkretisiert** und führt zu Rechtsunsicherheit. Insbesondere könnten darunter auch zahlreiche Methoden fallen, die derzeit ohne Heilungsanspruch von Gewerbetreibenden legal angewendet werden.

Grundrecht auf Erwerbsfreiheit:

Die vorgeschlagenen Regelungen widersprechen dem Grundrecht auf Erwerbsfreiheit und bedrohen die wirtschaftliche Existenz von Personen, die

derzeit rechtmäßig entsprechende Gewerbe ausüben, weshalb ich diese ablehne:

1. Es besteht **kein öffentliches Interesse** an einem weitergehenden Schutz kranker Menschen als dies mit den geltenden Gesetzen schon der Fall ist:

a) Wer sich als Arzt ausgibt oder wer vorgibt, wissenschaftlich belegte Heilmethoden anzubieten, ohne dass diese Methoden einer wissenschaftlichen Überprüfung standhalten, macht sich bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Betruges nach §§ 146 ff StGB schuldig.

b) Wer ohne ärztliche Qualifikation ärztliche (medizinisch-wissenschaftliche) Tätigkeiten ausführt, macht sich bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Kurpfuscherei (§ 184 StGB) schuldig.

c) Wer zusätzlich zu den genannten Fällen a) und b) dem "Patienten" einen körperlichen Schaden zufügt, haftet außerdem strafrechtlich (§ 75, §§ 83 ff StGB) und zivilrechtlich (§§ 1295 ff, insbes. auch § 1299 ABGB).

Mit diesen Regelungen ist prinzipiell sowohl dem Schutz von Ärzten vor unqualifizierter Konkurrenz als auch dem Schutzbedürfnis kranker/hilfesuchender Personen vor Betrügnern, Kurpfuschern und Scharlatanen ausreichend Rechnung getragen.

2. Die geplanten Regelungen sind **nicht geeignet**, eine höhere Sicherheit von Patienten zu gewährleisten. Im Gegenteil erscheint die Sicherheit von Patienten dadurch sogar gefährdet: Ärzte genießen in der Bevölkerung ein besonderes Vertrauen. Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, tut dies im berechtigten Vertrauen darauf, eine wissenschaftsbasierte Behandlung *lege artis* zu erhalten. Der erweiterte Berufsvorbehalt ermöglicht es Ärzten in noch weiter gehendem Umfang als bisher, **anstatt** der medizinischen Befundung, Diagnostik und Therapie nichtwissenschaftliche Methoden **sanktionslos** anzubieten. Wenn dem Patienten ein Schaden aus dem Unterlassen einer wissenschaftsbasierten Behandlung zugunsten der alternativmedizinischen entstanden ist, wird es für den Patienten schwieriger, einen Behandlungsfehler nachzuweisen, da die alternativmedizinischen Behandlungsformen mit den wissenschaftsbasierten praktisch gleichgestellt werden.

3. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist **nicht erforderlich**, um höhere Sicherheit für Patienten zu erwirken:

Wie bereits ausgeführt besteht ein ausreichender Schutz vor Kurpfuschern, Betrügnern und Scharlatanen.

Gefahren und Schäden in großem Ausmaß durch nichtwissenschaftliche bzw. nichtmedizinische ("irrationale") Methoden, auch durch Nichtärzte, sind nicht bekannt. Vielmehr handelt es sich um Einzelfälle und auch in diesen Fällen tritt ein allfälliger Schaden nur mittelbar ein, indem die kranke Person im Vertrauen auf den Erfolg "irrationaler" Leistungen eine medizinische Behandlung ihres Leidens unterlässt.

Dem kann problemlos und ohne jede Einschränkung von Grund- und

Freiheitsrechten mit einer Verpflichtung der Anwender zur Aufklärung ihrer Patienten/Kunden dahingehend begegnet werden, dass die angebotenen Leistungen keine medizinisch-wissenschaftliche Diagnostik und Therapie darstellen und eine solche nicht zu ersetzen vermögen.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sollte dies auch für Ärzte gelten, die diese Methoden am Patienten anwenden.

Eingriff in die persönliche Freiheit:

a) Dem Schutzbedürfnis vor Scharlatanen steht in einer liberalen Demokratie die Grundfreiheit des Menschen gegenüber, über seine höchstpersönlichen Angelegenheiten frei zu entscheiden. Dazu gehört selbstverständlich der eigene Körper und die eigene Gesundheit, auf welche niemand anderer, schon gar nicht aus monetären Interessen, einen Anspruch erheben darf. Dementsprechend ist niemand verpflichtet, eine medizinische Behandlung an sich durchführen zu lassen.

Es steht jedem Menschen frei, ob, wie und bei wem jemand für sich selbst Glück, Wohlbefinden oder Heilung sucht. Das schließt selbstverständlich auch irrationale Wege mit ein: Anders als für den Staat gibt es für Privatpersonen keine allgemeine Pflicht zur Sachlichkeit.

b) Im Gegensatz zu medizinisch-wissenschaftlicher Behandlung, die sich klar definieren lässt und aufgrund des hohen Anspruches zu Recht entsprechend ausgebildeten Personen vorbehalten ist, ist **Heilung** etwas, das eintreten kann oder auch nicht, das von niemandem, auch nicht von Ärzten, glaubwürdig versprochen werden kann und das **nicht monopolisierbar** ist.

Wer Menschen, die für ihr Leiden von der Medizin keine Antwort bekommen oder die eine medizinische Behandlung nicht durchführen wollen, der beraubt die Möglichkeit, auf anderen, als "irrational" angesehenen Wegen Heilung, Hilfe oder auch nur Wohlbefinden zu erlangen (und sei es nur über den Placebo-Effekt), greift damit in unvertretbarer Weise in die persönliche Freiheit ein.

Das allgemeine Verbot irrationaler Methoden der Heilbehandlung und die Monopolisierung von Heilung bei einer einzigen Berufsgruppe ist mit der persönlichen Freiheit der Menschen in einer liberalen Demokratie unvereinbar.

Aus den genannten Gründen lehne ich die Neuregelung in den angeführten Punkten ab.

Mit freundlichen Grüßen!
Mag. Wolfgang Mutschlechner